

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin**

(Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Auf Grund des § 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) und der §§ 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) hat die Gemeindevertretung Karnin in ihrer Sitzung am 12.12.2006 folgende Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

### **Teil 1 – Anschlussbeitrag**

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsschuldner
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Fälligkeit und gesonderte Vereinbarungen
- § 9 Stundung von Beiträgen
- § 10 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

### **Teil 2 – Schmutzwassergebühr**

- § 11 Schmutzwassergebühr
- § 12 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 13 Gebührensschuldner
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

### **Teil 3 – Schlussvorschriften**

- § 16 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In-Kraft-Treten

## **Teil 1 - Anschlussbeitrag**

### **§ 1 Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Karnin erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum Aufwand, der durch den Anschlussbeitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Karnin –Abwassersatzung- in der jeweils gültigen Fassung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Mit dem Anschlussbeitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (5) Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich aus dem Beitragsmaßstab (§ 4) und dem Beitragssatz (§ 5).

### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs.2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und/oder nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) wenn sie bebaut sind.

Wird ein Grundstück an die Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige

wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt selbst dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Grundstückfläche, die bisher noch nicht beitragspflichtig war, beitragspflichtig, so wird diese Fläche zu dem Zeitpunkt veranlagt, in dem die Bevorteilung nach § 4 Abs. 2 für diese Fläche gegeben ist.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße bzw. dem Abwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - e) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) ergebende Grenze hinaus oder sind darüber hinaus Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücktiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße bzw. dem Abwasserkanal zugewandten Grundstückseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
  - f) Für bebauten Grundstücken gem. Satz 1 Buchstabe b) - e), die wesentlich (mehr als 40 %) größer sind als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, werden 140% der durchschnittlichen Grundstücksgröße des Satzungsgebietes in Ansatz gebracht.
  - g) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer

Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

- h) Bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird dem betreffenden Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden des angeschlossenen oder anschließbaren Gebäudes verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Von-Hundert-Satz wie folgt in Ansatz gebracht:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss  | 100 % |
| b) Bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 150%  |
| c) Bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 200%. |

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen
- b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung nach § 33 BauGB möglich ist oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
  - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen stehen oder errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Sind in einen B-Plan zulässige Geschoszzahlen und zulässige Firsthöhen festgesetzt, so bildet vorrangig die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse die Grundlage für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so gelten jeweils volle 2,60 m Firsthöhe als ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung, bei Gewerbe- und Industriegebäuden jeweils volle 3,50 m Firsthöhe.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen der jeweils gültigen Landesbauordnung nicht erreicht werden, um dennoch ein Vollgeschoss zu berechnen. Es kommt in diesen Fällen auf die tatsächliche Nutzung (als Vollgeschoss) an.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentliche Abwassereinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt **3,30 EUR je m<sup>2</sup>** bevorteilter Grundstücksfläche.

## **§ 6 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragsschuldner, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbau- oder Nießbrauchrecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 7 Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von bis zu 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 8 Fälligkeit und gesonderte Vereinbarungen**

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Summe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird ein bebaubares Grundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen bis zum Beginn der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes ganz oder zum Teil gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt sinngemäß bis zum Vollzug der Teilung eines großen landwirtschaftlichen Grundstückes im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde.

- (3) Der Beitrag kann durch Ablösungsvertrag vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (4) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben weitergehende Vereinbarungen, nach denen der Beitragspflichtige zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder die Menge oder Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen entstehen.

### **§ 9 Stundung von Beiträgen**

Der Beitragsschuldner kann einen Antrag auf Stundung des Beitrages stellen. Über diesen Antrag wird gem. der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung entschieden.

### **§ 10 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal her, so hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.
- (3) §§ 6, 7 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

## **Teil 2 - Abwassergebühr**

### **§ 11 Abwassergebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwassergebühr gliedert sich in die Grundgebühr und die Benutzungsgebühr.

### **§ 12 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

#### **I. Grundgebühr**

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

a) Qn bis 6 m <sup>3</sup> / h	3,01 € / Monat
b) Qn bis 10 m <sup>3</sup> / h	42,22 € / Monat
c) Qn bis 25 m <sup>3</sup> / h	123,48 € / Monat
d) Qn bis 40 m <sup>3</sup> / h	205,79 € / Monat
e) über 40 m <sup>3</sup> / h	264,59 € / Monat

## II. Benutzungsgebühr

(3) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(4) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 3 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und von der Gemeinde erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.

(5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(6) Vom Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt **2,66 EUR/m<sup>3</sup>**.

## § 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschildner und der neue Gebührenschildner als Gesamtschildner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

## **§ 14**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die volle Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

## **§ 15**

### **Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die Gebühren werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (3) Die Gebühren wird am Ende des Erhebungszeitraums für den Zeitraum der Inanspruchnahme fällig. Der Erhebungszeitraum ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 3 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt bis zum 31.05. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, wird 6 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit den ersten Vorauszahlungen des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet.
- (5) Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.  
Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Abwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Kalenderjahres (§ 13 Abs. 2), wird der endgültige Betrag 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

### **Teil 3 - Schlussvorschriften**

#### **§ 16**

#### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen und die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück nach vorheriger Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder an einem Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

#### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - § 16 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt
  - § 16 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung oder von anderen Veränderungen unterlässtund es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 18**

#### **In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karnin, 12.12.2006

  
Diana Billey  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194)) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Karnin, 12.12.2006

  
Diana Billey  
Bürgermeisterin



# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Karnin  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth-Land  
Der Amtsvorsteher  
Hölzern-Kreuz Weg 11  
18356 Barth



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke  
Telefon: +49 (0)38326 59-146  
Fax: +49 (0)38326 59188-116  
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 3. Januar 2007

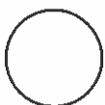
## Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

Postanschrift  
Landkreis Nordvorpommern  
Postfach 1249  
18502 Grimmen

Dienstgebäude  
Grimmen  
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
Konto-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00